

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 2015-04-13

1. Allgemeines

- 1.1 In allen Verträgen mit dem Besteller gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige gleichartige Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- 1.4 An Unterlagen, die der Besteller dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Mitwirkung zum Zweck der Vertragserfüllung zur Verfügung stellt, behält der Besteller seine Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Bestellers Dritten zum Zweck der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden und sind diesem nach Vertragserfüllung und / oder anderweitiger Beendigung der Geschäftsbeziehung ohne besondere Aufforderung unverzüglich zurück zu geben.
- 1.5 An Standardsoftware hat der Besteller das nichtausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung zwei Sicherungskopien erstellen.
- 1.6 Der Auftragnehmer darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Besteller nur mit dessen ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung auf andere übertragen.

2. Vertrag

- 2.1 Abschluss, Änderung, Aufhebung, Kündigung von Verträgen / Aufträgen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 2.2 Bei Sofortlieferungen gelten Lieferscheine bzw. Rechnungen als Auftragsbestätigung. Das Schweigen des Bestellers auf eine inhaltlich von seiner Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt nicht als deren Anerkennung. Die abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot des Auftragnehmers und bedarf der Annahme durch den Besteller.
- 2.3 Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen sonstigen Teilen verbindlich. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame, zulässige und sachdienliche Regelung ersetzen, die dem gewollten Zweck im Sinne des gesetzlich Erlaubten am nächsten kommt. Erfolgt dies nicht, sollen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gelten. Gleiches gilt bei Lücken im Vertrag.

3. Preis, Lieferbasis

- 3.1 Der Preis ist, soweit die Parteien nichts anderes bestimmen, ein Festpreis und versteht sich zuzüglich der bei Leistungserbringung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer frei Haus einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Die Transportversicherung ist vom Auftragnehmer einzudecken.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Die Lieferung ist vollzogen, wenn die Sendung an dem in der Bestellung angegebenen Erfüllungsort (Versandanschrift) eingegangen ist.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn er erkennt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Er hat dem Besteller den Grund für die Verzögerung und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen.
- 4.3 Unbeschadet sonstiger Rechte kann der Besteller bei schuldhafter Überschreitung von Terminen oder Fristen eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes pro vollendete Kalenderwoche, jedoch höchstens 5 % des Bestellwertes verlangen. Der Besteller behält sich vor, die Vertragsstrafe bei der Schlusszahlung für die empfangene Leistung geltend zu machen und einzubehalten.

5. Versand, Anlieferung, Gefahrtragung

- 5.1 Die vom Besteller angegebenen Versandanschriften gelten als Erfüllungsort und sind vom Auftragnehmer zu beachten.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Warenbegleitpapieren exakt die Bestellnummern und -daten anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, die der Besteller nicht zu vertreten hat.
- 5.3 Der Auftragnehmer hat für jede Sendung am Tage des Versandes die Lieferanzeige getrennt von Ware und Rechnung abzusenden. Den Lieferungen sind Lieferscheine / Packscheine beizufügen.
- 5.4 Die Warenannahme erfolgt Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr.
- 5.5 Der Auftragnehmer trägt jegliche Transportgefahr.
- 5.6 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang an dem vom Besteller angegebenen Erfüllungsort (Versandanschrift) auf den Besteller über.
- 5.7 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Erfüllungsort vorzunehmenden Abnahme / Endabnahme auf den Besteller über.
- 5.8 Verpackungen sind vom Auftragnehmer kostenlos zurück zu nehmen.

6. Leistungsabrechnung, Zahlung

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach vollzogener Lieferung, Leistung und / oder Abnahme.
- 6.2 Rechnungen sind entsprechend den erbrachten Lieferungen / Leistungen pro Lieferschein zu erstellen. Gesamtrechnungen über mehrere Einzellieferungen sind nicht zulässig.
- 6.3 Die Rechnungslegung ist mit Angabe der Bestelldaten in zweifacher Ausfertigung an Dresdner Verkehrsbetriebe AG, Postfach 100955, 01079 Dresden vorzunehmen.
- 6.4 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Bezahlung von Rechnungen nach Wahl des Bestellers entweder innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto nach Rechnungseingang.
- 6.5 Die Bezahlung von Rechnungen beinhaltet keine Anerkennung von Konditionen, Preis und Güte.
- 6.6 Die Aufrechnung des Auftragnehmers mit von dem Besteller bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- 6.7 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers abzutreten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Das Eigentum an vom Auftragnehmer gelieferten Gegenständen und / oder erbrachten Leistungen geht erst mit der vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung durch den Besteller auf diesen über.
- 7.2 Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.
8. Sachmängel
- 8.1 Soweit die Parteien nichts anderes bestimmen, gelten die kauf- und / oder werkvertraglichen gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2 Sachmängelansprüche verjähren innerhalb von 36 Monaten ab Gefahrübergang, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen und / oder vertragliche Abreden eine längere Frist vorsehen.
- 8.3 Der Besteller ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb von sieben Tagen nach Wareneingang, bei verdeckten Mängeln innerhalb von sieben Tagen nach Aufdeckung, vorzunehmen.

- 8.4 Bei Mängelrügen darf der Besteller so lange Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Mängeln steht, bis der Auftragnehmer die Mängel vollständig beseitigt hat.

- 8.5 Der Besteller ist zuerst berechtigt, nach seiner Wahl Nacherfüllung durch kostenlose Nachbesserung, Neulieferung oder Neuerbringung in einer angemessenen Frist zu verlangen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt der Versuch der Nacherfüllung zweimal fehl oder verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung, kann der Besteller nach seiner Wahl seine Rechte auf Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag, Schadenersatz statt der Leistung sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen unbeschränkt geltend machen.

9. Rechte Dritter

- 9.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung / Leistung und mit deren vertragsgemäßen Nutzung durch den Besteller keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Besteller von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller auf dessen erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei zu stellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat nicht schuldhaft gehandelt.
- 9.2 Die in Ziff. 8.1. benannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bestehen nur, soweit der Besteller den Auftragnehmer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- 9.3 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen gemäß Ziff.7. entsprechend.

10. Höhere Gewalt

Dem Auftragnehmer stehen keine Ansprüche aus Verzug und Unmöglichkeit zu, wenn die Unmöglichkeit oder der Verzug auf Umstände zurückzuführen sind, die vom Besteller nicht zu vertreten sind, wie: Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Feuer u. a. Bei Kenntnisnahme von einem solchen Ereignis hat der Besteller, soweit es in seine Sphäre fällt, den Auftragnehmer unverzüglich und auf dem schnellsten Wege hiervon zu unterrichten.

11. Produkthaftung

- 11.1 Soweit der Auftragnehmer einen Produktschaden zu vertreten hat, dessen Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und für den er im Außenverhältnis selbst haftet, stellt er dem Besteller von den Ansprüchen Dritter wegen einer Produkthaftung auf erstes Anfordern frei.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Gegenstände verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und dem Besteller auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen. Sollte trotz schriftlicher Aufforderung hierzu der Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen werden, ist der Besteller berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.

12. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Kenntnisse, Unterlagen und Angaben aus dem Geschäftsbereich des Bestellers als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Kenntnisse, Unterlagen und Angaben dürfen nur zum Zwecke der Vertragserfüllung und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bestellers an Unterauftragnehmer weitergegeben werden. Diese sind durch den Auftragnehmer dementsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

13. Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel

- 13.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Besteller gemäß § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
 - a) aus Anlass der Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem Besteller oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - c) gegenüber dem Besteller, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- 13.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gemäß Ziffer 13.1 a) vorgenommen hat, ist er dem Besteller zu einem pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15 v. H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 13.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gemäß Ziffern 13.1. b) oder 13.1 c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 v. H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 13.4 Die Ziffern 13.1 b) und 13.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nr. IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 08.11.2004“ handelt.

- 13.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

14. Mindestlohn

- 14.1 Der Auftragnehmer erklärt gegenüber dem Besteller durch die Auftragsannahme, dass er die jeweils gültigen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes beachtet und während der Vertragsdauer beachten wird.
- 14.2 Auf Verlangen des Bestellers ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Besteller hierüber jederzeit aktuelle Nachweise, insbesondere im Hinblick auf Zahlung der Mindestlöhne und Abrechnung der Arbeitszeitcheckweise zu übergeben. Dieses Verlangen gilt auch für die zur Erfüllung des Vertrages zum Einsatz kommenden Nachauftragnehmer des Auftragnehmers.

- 14.3 Der Besteller ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung bis zu Vorlage entsprechender Nachweise gemäß Ziffer 14.2 einzubehalten.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 15.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die auf der Bestellung angegebene Liefer-/ Verwendungsstellenanschrift.
- 15.2 Erfüllungsort für Zahlungen mittels Verrechnungsscheck oder Überweisung ist Dresden.
- 15.3 Gerichtsstand ist Dresden.
- 15.4 Auf alle Rechtsgeschäfte mit dem Besteller ist ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) anzuwenden.